

Ordnung über die Nutzung Künstlicher Intelligenz durch Einrichtungen und Institutionen im Erzbistum Köln (KI-Nutzungs-Ordnung)

Vom 10. Dezember 2024

ABl. EBK 2025, Nr. 2, S. 3

Diese Ordnung soll den sicheren und verantwortungsvollen Einsatz von Künstlicher Intelligenz (KI) im Erzbistum Köln gewährleisten. Sie legt fest, unter welchen Voraussetzungen KI genutzt werden darf.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für die Nutzung von KI durch alle Institutionen und Einrichtungen im Erzbistum Köln.

§ 2

Grundsätze

- (1) 1Vorhaben zur Nutzung von KI-Systemen, auch durch Vertragspartner, sind mit dem Bereich IT & Digitalisierung des Erzbischöflichen Generalvikariates im Vorfeld abzustimmen. 2Das Entwickeln und Trainieren eines eigenen KI-Systems ist nur mit Genehmigung erlaubt (§ 6).
- (2) KI darf im Erzbistum Köln ausschließlich im Kontext der Risikoklassen 4 und 3 im Sinne der EU-Verordnung über künstliche Intelligenz¹ eingesetzt werden (s. den Anhang).
- (3) Die Nutzungsbedingungen des Anbieters des KI-Systems sind unbedingt einzuhalten.

§ 3

Rechte Dritter; Datenschutz; Vertraulichkeit

- (1) 1Die Eingabe von Daten muss rechtlich zulässig sein. 2Insbesondere darf sie nicht gegen Datenschutz-, Urheber- oder Markenrecht verstoßen.
- (2) 1Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen von KI-Systemen ist nur nach Freigabe durch den Datenschutzbeauftragten des Erzbischöflichen Generalvikariats

¹ Verordnung (EU) 2024/1689 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 300/2008, (EU) Nr. 167/2013, (EU) 2018/858, (EU) 2018/1139 und (EU) 2019/2144 sowie der Richtlinien 2014/90/EU, (EU) 2016/797 und (EU) 2020/1828 (Verordnung über künstliche Intelligenz), ABl. L, 2024/1689, 12.7.2024.

tes zulässig. ²Eine Eingabe von vertraulichen und/oder personenbezogenen Daten auf öffentlichen frei zugänglichen KI-Plattformen² ist stets untersagt.

§ 4

Prüfpflicht

- (1) ¹KI-generierte Inhalte sind vor ihrer Verwendung auf ihre Richtigkeit bzw. Plausibilität und Angemessenheit zu prüfen. ²Texte sind zudem einer redaktionellen Kontrolle zu unterziehen.
- (2) ¹Insbesondere bei von KI-Systemen erzeugten Texten und Bildern ist darauf zu achten, dass diese keine Reproduktion urheberrechtlich geschützter Werke darstellen. ²Bei Zweifeln hat die Verwendung zu unterbleiben.

§ 5

Transparenzpflicht

Der Einsatz von KI-Anwendungen der Risikoklasse 3 ist im Außenverhältnis kenntlich zu machen.

§ 6

Eigene KI-Systeme

- (1) Das Entwickeln und Trainieren eines eigenen KI-Systems bedarf der vorherigen Genehmigung durch den Bereich IT & Digitalisierung.
- (2) Die Genehmigung darf nur erteilt werden, sofern keine technischen, sicherheitsrelevanten oder datenschutzrechtlichen Belange entgegenstehen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt zum 1. Januar 2025 in Kraft.

² Z.B. ChatGPT, OpenAI.

Anhang – Risikoklassifizierung von KI-Anwendungen

Klasse	Risikoklasse 4 Minimales Risiko	Risikoklasse 3 Geringes Risiko	Risikoklasse 2 Hohes Risiko	Risikoklasse 1 Unannehmbares Risiko
Eigen- schaften	Alle KI-Systeme können unter Einhaltung des allgemeinen geltenden Rechts entwickelt und verwendet werden; d.h. ohne Beachtung zusätzlicher rechtlicher Verpflichtungen.	Durch die KI-Anwendung besteht eine Manipulationsgefahr; Nutzenden könnte beispielsweise nicht klar sein, dass sie es mit einer Maschine zu tun haben.	Die KI-Anwendung wirkt sich nachteilig auf die Sicherheit der Menschen oder ihre Grundrechte aus.	Die KI-Anwendung verstößt gegen die Werte der EU, weil sie Grundrechte verletzt.
Beispiele	Großteil der KI-Systeme, die derzeit in der EU verwendet werden. z.B. SPAM-Filter, KI- gestützte Videospiele	z.B. Einsatz von Chatbots	Kritische Infrastrukturen; Strafverfolgung / Recht; Bewertungsprozesse (z.B. Kreditwürdigkeit)	Manipulation menschlichen Verhaltens; Social Scoring durch den Staat
Folgen	Keine Verpflichtung	Transparenzverpflichtung	Konformitätsprüfung	Verboten!

